



IHK-Positionspapier

Geplantes Lieferkettengesetz: Unternehmen nicht überfordern!

International



IHK Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau



IHK Industrie- und Handelskammern
Sachsen | Sachsen-Anhalt | Thüringen

Auf einen Blick

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung haben ein sog. „Lieferkettengesetz“ angekündigt. Ziel des geplanten Gesetzes ist es, auch und insbesondere im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr für gute Arbeitsbedingungen zu sorgen bzw. Verstöße gegen solche (wie etwa Kinderarbeit, untragbare Arbeitsbedingungen oder auch Umweltschäden) zu vermeiden oder, wo dies nachweislich misslingt, zu sanktionieren. Dies ist ein *Ziel*, das auch die gewerbliche Wirtschaft gern unterstützt. Der *Weg* jedoch, die Unternehmen gesetzlich zu verpflichten, Standards bei ausländischen Zulieferern lückenlos zu überprüfen und bei Nichterfüllung empfindlich zu bestrafen, muss kritisiert werden. Denn der geforderten Verpflichtung könnten viele Unternehmen – insbesondere KMU – beim besten Willen nicht nachkommen.

Die Achtung der Menschenrechte ist für deutsche Unternehmen ein wichtiges Anliegen. Im eigenen Betrieb bzw. beim eigenen unternehmerischen Agieren lässt sich diesem wichtigen Anliegen tatsächlich Priorität einräumen und eine entsprechende „Verhaltensgarantie“ geben. Wie aber soll man – zumal als kleines oder mittelständisches Unternehmen – eine solche „Garantie“ auch für Lieferanten einer internationalen, oftmals weitverzweigten Lieferkette übernehmen? Für allfällige Verstöße Dritter in (Mit-)Haftung genommen zu werden, wäre eine unverhältnismäßige, eine überzogene, weil die tatsächlichen Kontroll- und Einflussmöglichkeiten deutscher Unternehmen weit überschätzende Maßnahme.

Das angedachte Gesetz würde deutsche Unternehmen bei ihren Auslandsgeschäften mit erheblicher Rechtsunsicherheit sowie mit zusätzlicher Bürokratie und weiteren Kosten belasten. Ob es tatsächlich den Menschen hilft, die bei den Zulieferern vor Ort arbeiten, darf bezweifelt werden. Vielmehr könnte es dazu führen, dass sich deutsche Unternehmen wegen der Haftungsrisiken schlicht aus diesen Ländern zurückziehen. Damit jedoch wäre niemandem gedient, im Gegenteil. Auf EU-Ebene wird aktuell ein Gesetzentwurf erarbeitet, der 2021 vorgestellt werden soll. Deshalb ist ein deutscher Alleingang hier abzulehnen!

1. Verantwortlichkeiten bitte nicht verlagern! Zuständig für Regelsetzung, Kontrolle und Sanktionierung ist der Staat – und sollte es bleiben!

Menschenrechte zu schützen sowie Sozial- und Umweltstandards durchzusetzen, ist zuvorderst staatliche Pflicht. Dies bedeutet auch, die Möglichkeiten auf außenpolitischer Ebene zu nutzen und darauf hinzuwirken, dass in den entsprechenden Ländern ein angemessenes Niveau in diesen Bereichen geschaffen und dessen Wahrung garantiert wird. Die Verantwortung für die Einhaltung solcher Standards auf die Unternehmen zu übertragen, wäre weder opportun noch zielführend.

Vielmehr gehört es auch zur Verantwortung des Staates, den Unternehmen klare Informationen über Länder und Branchen zu geben, die mit Blick auf mögliche Verstöße gegen internationale Standards problematisch erscheinen.

2. Die Möglichkeiten deutscher Unternehmen werden überschätzt – der Aufwand wäre unverhältnismäßig!

Die deutsche Wirtschaft und ihr Erfolg basieren zum großen Teil auf internationalen Lieferketten. Die internationale Arbeitsteilung ermöglicht eine effiziente Verteilung von Ressourcen und einen Handelsaustausch zum Vorteil aller Beteiligten.

Mit dem sogenannten Lieferkettengesetz überschätzt der Gesetzgeber jedoch den Einfluss, den die deutsche Wirtschaft auf die Arbeits- und Lebensbedingungen in anderen Ländern nehmen kann.

Insbesondere KMU können die Kontroll- und Nachweispflichten nicht leisten. Im Fokus des geplanten Gesetzes stehen aktuell zwar multinationale Konzerne und Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern. Erfahrungen mit Zertifizierungen oder bei Compliance-Themen zeigen jedoch, dass diese Unternehmen ihre Verpflichtungen in der Lieferkette und die damit möglicherweise verbundenen Risiken an die KMU „durchreichen“.

Denn laut aktueller Diskussion sollen die deutschen Unternehmen die Einhaltung der Menschenrechte *überall* in ihren Wertschöpfungsketten garantieren – also nicht nur in ihren eigenen Produktionsstätten, sondern auch in sämtlichen Zulieferbetrieben bis hin zur Entsorgung. Mit einer lückenlosen Überprüfung der Einhaltung von Standards bei ausländischen Zulieferern und Abnehmern wären sie schlicht überfordert.

Der erwartete bürokratische Aufwand wäre unverhältnismäßig.

3. Ein deutscher Alleingang erreicht sein Ziel nicht – mehr noch: Er schadet!

Wenn in Deutschland ein Lieferkettengesetz verabschiedet wird, werden deutsche Unternehmen im internationalen Handel stark benachteiligt. So bekämen Unternehmen aus anderen Ländern einen noch größeren Vorteil gegenüber deutschen Firmen, die schon jetzt hohe Standards einhalten.

Deshalb muss der Gesetzgeber Wettbewerbsneutralität sicherstellen: sowohl zwischen Branchen, Unternehmen unterschiedlicher Größen als auch grenzüberschreitend zwischen deutschen Unternehmen und ihren europäischen sowie – wo immer möglich – ihren internationalen Wettbewerbern.

Eine rein auf Deutschland begrenzte Lösung kann diese Wettbewerbsneutralität nicht sicherstellen und ist deshalb abzulehnen. Die sehr unterstützenswerten politischen Ziele müssen auf *internationaler* Ebene erreicht werden und nicht über nationale Gesetzgebung. Ein gemeinsames Vorgehen der EU-Mitgliedsstaaten ist einem deutschen Alleingang allemal vorzuziehen, denn für den internationalen Handel ist – selbstverständlich – ein internationales Level-Playing-Field entscheidend.

4. Gut denken UND gemeinsam gut machen – Wirksamkeit im Vorfeld testen und dann EU-einheitlich und praxisorientiert regeln!

Ab 1. Januar 2021 tritt die sog. Konfliktmineralien-Verordnung in Kraft, die Unternehmen bei der verantwortungsvollen Beschaffung von Rohstoffen unterstützen soll. Diese Verordnung gilt für vier Rohstoffe und soll die Finanzierung bewaffneter Konflikte und Menschenrechtsverletzungen in politisch instabilen Gebieten verhindern.

Wir schlagen vor, die Wirksamkeit dieser Verordnung ein Jahr lang zu beobachten und erste Erfahrungen damit auszuwerten. So gewinnt man einen Einblick in die Herausforderungen, vor denen Unternehmen bei der praktischen Umsetzung stehen und kann Unterstützungsangebote für KMU entwickeln. Die EU hat dazu ein Online-Portal mit Informationen, Tools und Schulungsmaterialien zur Verfügung gestellt, das auch in Deutsch verfügbar ist.

Gleichzeitig erhält die exportorientierte deutsche Wirtschaft so die Chance, sich von den langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu erholen, denn die Aussicht auf eine schnelle Erholung ist in weite Ferne gerückt.

Fazit:

Die IHK Halle-Dessau und die Industrie- und Handelskammern in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sprechen sich grundsätzlich gegen eine generelle Haftung deutscher Unternehmen für das Fehlverhalten Dritter entlang der gesamten Lieferkette aus. Das angedachte Gesetz belastet die deutschen Unternehmen zudem in unverhältnismäßiger Weise mit einem erheblichen Bürokratie- und Kostenaufwand, ohne dass das aner kennenswerte Ziel des Gesetzes überhaupt erreicht werden kann.

Vor diesem Hintergrund lehnen die mitteldeutschen IHKn das deutsche Gesetz in der derzeit diskutierten Form ab. Die IHK regt vielmehr an, die Wirksamkeit eines solchen Gesetzes anhand der am 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Konfliktmineralien-Verordnung zu beobachten und die Erfahrungen in das zu erarbeitende EU-Gesetz einfließen zu lassen. Die Industrie- und Handelskammern sind gern bereit, sich konstruktiv in diesen Prozess einzubringen und an einer praxistauglichen Ausgestaltung entsprechender Regelungen mitzuwirken.

IMPRESSUM

©2020 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)
Internet: www.halle.ihk.de
E-Mail: info@halle.ihk.de

Redaktion:

International
Birgit Stodtko
Telefon: 0345 2126-274
Telefax: 0345 212644-274
E-Mail: bstodtko@halle.ihk.de

Stand:

23. September 2020